

Gewerbeordnung neu - was bringt sie für unsere Branchen?

Über ein Jahr lang waren die Medien immer wieder voll mit Berichten zur großen Gewerbeordnungsnovelle. Bekanntlich war ein Kahlschlag bei den reglementierten Gewerben geplant (inklusive der Fremdenführer), und auch der „Einheitsgewerbeschein“ für alle freien Gewerbe wurde plakatiert.

Nach langen Verhandlungen, in die wir uns bis zuletzt über alle uns zur Verfügung stehenden Kanäle eingeschaltet hatten, wurde verhandelt, und nunmehr wurde die Novelle schließlich veröffentlicht. Im RIS können Sie den aktualisierten geltenden Text der Gewerbeordnung bereits aufrufen:

Hier finden Sie eine allgemeine Information über die Novelle von unserem Kompetenzcenter.

Was bedeuten die Änderungen konkret für uns?

Zunächst ist festzuhalten, dass die Gewerbeordnung in unserem Bereich beileibe nicht für alle Branchen von Relevanz ist, weil viele davon (z.B. der gesamte Veranstaltungsbereich) dem Landesrecht unterliegen.

Speziell betroffen sind daher die Branchen:

Fremdenführer

Reisebetreuer

Fitnessbetriebe inkl. Figurstudios

Erstellen von Trainingsplänen

Pferdebetriebe

Bootsvermieter

Yachtvercharterer

Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen (Eventmanagement) inkl.

Segelschulen, Messe- und Kulturmanagement

Sportlervermittlung

Modelagenturen

Halten erlaubter Spiele

Solarien

1. Die **Arbeitsvermittlung** wird zum freien Anmeldegewerbe. Das bedeutet, dass in unserem Bereich die **Sportlervermittlung**, egal, ob es um Dienst- oder Werkverträge geht, freies Gewerbe wird. Analog betrifft das auch die Künstlervermittlung, die wir allerdings 2015 durch eine Kammergesetznovelle an die Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe abgeben mussten.
2. Ab sofort werden alle **Gewerbebeanmeldungen** (und nicht mehr nur Neugründungen) **kostenlos** sein. Für Neuanmeldungen wird die bisherige Gewerbebeanmeldung durch eine „Gewerbelizenz“ ersetzt; werden bei Überschreitung der Nebenrechte (siehe sogleich unten) weitere Schritte notwendig, so muss der Gewerbeinhaber dies künftig anzeigen, wodurch wie bisher weitere Mitgliedschaften in der Wirtschaftskammer erworben werden. Beispiel: Ein Fliesenleger, der mehr als 15% eines konkreten Umsatzes mit Tapeziererarbeiten machen möchte, muss dies bei Wiederholungsabsicht künftig vorher anzeigen und wird zusätzlich in der

zuständigen Innung Mitglied. Für bisherige Inhaber von Gewerbebeanmeldungen bleibt alles gleich, sie müssen daher in einem solchen Fall einfach eine weitere Gewerbebeanmeldung vornehmen, mit denselben Konsequenzen.

3. Die Hauptänderungen bzw. Erweiterungen treten bei den **Nebenrechten** in Kraft:

Jedem Gewerbetreibenden, stehen bestimmte, in der GewO geregelte Nebenrechte zu, die im Umfang der jeweiligen Gewerbeberechtigung enthalten sind. Vorsicht bei Tätigkeiten im Ausland, die dem jeweiligen Nationalrecht bzw. den einschlägigen EU-Richtlinien unterliegen. Siehe dazu gleich im Beispiel unten (Reisebetreuer).

Hier sind vor allem zu nennen

- Das Recht, alle **Vor- und Vollendungsarbeiten** auf dem Gebiet anderer Gewerbe vor-zunehmen, die dazu dienen, die Dienstleistungen, die sie erbringen, absatzfähig zu machen. So darf nun z.B. ein Reisebetreuer auftragsbezogen maximal 15% seiner eigenen Leistung aus dem Bereich der Fremdenführer erbringen, also z.B.: Auftrag zu einer 10 Tage dauernden Reisebetreuung - in Summe 1 ½ Tage davon dürfen künftig auch Fremdenführungen sein. Achtung im Ausland! In Staaten, in denen das Fremdenführergewerbe reglementiert ist, muss die Führungstätigkeit nach der Berufsanerkennungsrichtlinie möglicherweise (jährlich) vorher notifiziert werden, und der Reisebetreuerberuf muss in Österreich mindestens ein Jahr ausgeübt worden sein.
- Das Recht, Leistungen, die im zulässigen Umfang der Gewerbeausübung liegen, zu **planen**. In diesem Sinne darf z.B. ein Fitnessstudienbetreiber Konzepte zur Führung von Fitnessbetrieben erarbeiten.
- Das Recht, die eigene Leistung in jeglicher Weise zu **bewerben**. Allenfalls sind dabei spezifische weitere Rechtsvorschriften zu beachten (z.B. Medienrecht bei der Herausgabe von Medienwerken, z.B. Flugblättern oder Prospekten - Impressum, oder Werbeabgabe bei der Akquisition von Inseraten/Druckkostenbeiträgen).
- Sie dürfen Ihre Kunden an andere Unternehmer, auch gegen Provision, vermitteln. Sie dürfen die Empfehlung aber nicht von der Bezahlung einer Provision abhängig machen (unlauterer Wettbewerb!).
- Das Recht, zusätzlich zur eigenen Leistung **wirtschaftlich sinnvoll ergänzende Leistungen anderer Gewerbe** zu erbringen, wenn
 - die ergänzenden Leistungen anderer Gewerbe im Fall von Zielschuldverhältnissen (Werkvertrag) bis zur Abnahme durch den Auftraggeber oder im Fall von Dauerschuldverhältnissen bis zur Kündigung der ergänzten eigenen Leistungen beauftragt werden und
 - die ergänzenden Leistungen bis zu 30 % der gesamten (Jahres-) Leistung (Umsatz, Zeitaufwand,.....) ausmachen, wobei die ergänzenden Leistungen, die aus reglementierten Gewerben stammen, höchstens 15 % der jeweils konkret beauftragten Leistung ausmachen dürfen. Diese zentrale Änderung bedeutet in

verständlicher Sprache folgendes: Jeder Gewerbetreibende darf als Nebenrecht auch Leistungen anderer Gewerbe erbringen, wenn dies - aus Kundensicht! - wirtschaftlich sinnvoll ist. Über die Sinnhaftigkeit entscheidet keinesfalls der Anbieter, sondern ausschließlich der Markt! Leistungen aus dem Bereich freier Gewerbe dürfen bis zu 30% einer sinnvollen Jahresbezugsgrenze ausmachen; diese Bezugsgrenze kann der Gewerbetreibende für das jeweilige Kalenderjahr frei wählen, das könnte etwa der Umsatz sein, der Gewinn, der für die Leistungen anfallende Zeitaufwand, die zurückgelegte Wegstrecke, ... Aus dem Bereich reglementierter Gewerbe dürfen analog höchstens 15%, bezogen auf den jeweiligen konkreten Auftrag, stammen, hier gilt die Jahresgrenze also nicht. Das Ganze ist also de facto extrem schwer nachvollziehbar und kontrollierbar und wird mit Sicherheit noch zu vielen Streitfällen führen.

Dieses neue, weitgehende Nebenrecht darf daher nur dann in Anspruch genommen werden, wenn solche (nicht aus Anbieter-, sondern aus Nachfragersicht!) wirtschaftlich sinnvoll ergänzenden Leistungen im Zuge der Ausführung mit der in der Hauptsache beauftragten Leistung in Auftrag gegeben werden, keinesfalls separat ohne originäre Hauptleistung aus dem eigenem Bereich. Im Mittelpunkt jeder Tätigkeit muss daher die jeweils eigene Leistung aus dem eigenen Gewerbe stehen, der Fitnessstudiobetreiber darf also z.B. nicht darüber hinaus „nebenbei“ eine Zimmervermittlung betreiben oder Fliesen legen.

Achtung, Beispiele:

- Danach sind nunmehr z.B. Fremdenführer, Reisebetreuer oder Veranstaltungsorganisatoren insbesondere berechtigt, im angegebenen Umfang **Eintrittskarten** zu verkaufen (Eingriff in das freie Kartenbürogewerbe bzw., wenn in Zusammenhang stehend mit Reiseleistungen, das reglementierte Reisebürogewerbe).
- Sie dürfen **Veranstaltungen** organisieren, wenn diese inhaltlich zu ihrem Leistungsangebot passen (z.B. Konzert in einem Hof eines Reitbetriebes). Die Veranstaltung selbst unterliegt, wenn sie auf öffentlichem oder privaten Grund stattfindet und allgemein zugänglich ist, dem jeweiligen Landes-Veranstaltungsgesetz und ist danach grundsätzlich anmeldepflichtig; ist sie auf Ihre Gäste beschränkt, gilt sie in Wien bei mehr als 20 Teilnehmern dennoch als öffentlich. Auf privaten Flächen ist das Einverständnis des Eigentümers erforderlich, auf öffentlichen Flächen eine Gebrauchsgenehmigung durch die Kommune. Unter Umständen können Vergnügungssteuern (Lustbarkeitsabgaben) anfallen - nicht mehr in Wien, Aufhebung per 1.1.2017, bei musikalischen Darbietungen ist eine AKM-Anmeldung erforderlich.

Info-Tipp: „Rechtstipps für Events“, erhältlich über die Service GmbH der WKO oder direkt über die Fachgruppe Wien.

- Sie dürfen im angegebenen Umfang ergänzende **Handelstätigkeiten** vornehmen wie z.B. Verkauf von Ansichtskarten, Reiseführern, Fitness- und Sportartikeln, Fitnessnahrung etc.

- Es ist Ihnen insbesondere auch gestattet, an Kunden **Speisen und/oder Getränke** gegen Entgelt abzugeben (Gastronomie!).
- Schließlich dürfen Sie in die Vorbehaltsrechte der Reisebüros eingreifen (Organisation einer Reise, Verkauf von Fahrkarten, Buchung von Bussen usw.).

Bei der Ausübung der Nebenrechte müssen der **wirtschaftliche Schwerpunkt** und die **Eigenart des Betriebes** erhalten bleiben. Soweit dies aus Gründen der **Sicherheit** erforderlich ist, haben sich die Gewerbetreibenden entsprechend ausgebildeter und erfahrener **Fachkräfte** (wünschenswert zumindest Lehrabschlussprüfungs-Niveau) zu bedienen. Das wäre z.B. bei der Gastronomie zu beachten, wo z.B. entsprechende Allergen- und Hygienevorschriften einzuhalten sind, aber auch z.B. hinsichtlich der Veranstaltungstechnik. In jedem Fall muss daher der Charakter des Betriebes als Dienstleistungsunternehmen gewahrt bleiben.

(!) Bei der Ausübung der Nebenrechte ist jedoch größte Vorsicht geboten, wenn für das Gewerbe, in das hineingearbeitet wird, **Ausübungsbestimmungen** oder **Standesregeln** (z.B. Immobilienmakler) gelten; diese sind nämlich auch im Rahmen des Nebenrechts einzuhalten.

Einige wichtige Beispiele:

Fremdenführer: Sollten für Fremdenführungen Dienstnehmer eingesetzt werden, so müssen diese über die Fremdenführerprüfung verfügen!

Vom eigentlichen Nebenrecht profitiert daher im Fall von Fremdenführungen nur ein Gewerbeinhaber als Einzelperson (wenn also ein Hotel oder Reisebüro als Einzelunternehmen betrieben wird, und die Chefin/der Chef selber als Nebenrecht Führungen übernehmen möchte).

Reisebüro: Zu beachten sind:

- Verordnung über Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe

Informationspflichten gemäß der EU-Richtlinie über Pauschalreisen (90/314/EWG); darunter ist zu verstehen: die im Voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, die zu einem Gesamtpreis verkauft oder zum Verkauf angeboten wird, wenn diese Leistung länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschließt:

Beförderung, Unterbringung, andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen (z.B. Fremdenführung).

Prospektangaben mit Mindestinhalten

Information vor Vertragsabschluss z.B. betreffend gesundheitspolizeilichen Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind,

Reisebestätigung mit Mindestangaben

Angaben im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes betreffend Reisemängel sowie Hinweise auf die für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen vom Reisenden einzuhaltende gesetzliche Frist.

Informationspflichten vor Beginn der Reise

Spezielle Bestimmungen über den Flugticketverkauf gemäß EU-Verordnung 2004/36/EG (2111/2005/EG)

Zugänglichmachung der gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, die den geltenden Sicherheitskriterien nicht genügen in geeigneter Weise

Anwendung von Geschäftsbedingungen und deren Aushändigung und Ersichtlichmachung (Anerkennung der vom Fachverband der Reisebüros im Einvernehmen mit dem Reisebüro-Ausschuss des Konsumentenpolitischen Beirates beim Bundeskanzleramt empfohlenen Allgemeinen Reisebedingungen in ihrer letztgültigen Fassung zur Gänze, nur teilweise oder nicht), Aushändigung der AGBs an Kunden

Sonderbestimmungen nach Konsumentenschutzgesetz

- Reisebürosicherungsverordnung

Diese Verordnung regelt die Erstattung bezahlter Beträge und die Rückreise des Reisenden im Fall einer Pauschalreise im Fall der Insolvenz des Veranstalters (verbindliche Haftpflichtversicherung!, Informationspflichten gegenüber Kunden).

Bei Pauschalreisen Eintragungspflicht ins Veranstalterverzeichnis beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

In Frage käme daher eine jeweils einzelne Zimmervermittlung oder der Verkauf von Fahrausweisen an Kunden, die eine Führung buchen.

Gastronomie:

ist grundsätzlich ein reglementiertes Gewerbe.

Nicht reglementiert sind:

- Verabreichung von Speisen in einfacher Art und Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, aber Achtung: Im Autobus darf dies nur durch den Unternehmer erfolgen!

Die einschlägigen Ausübungsvorschriften sind einzuhalten (Allergenkennzeichnung bei Speisen, Abfallentsorgung, Hygienevorkehrungen, Preisauszeichnung.....)

Offenhaltungszeiten/Ladenschluss:

Ist bei allen standortgebundenen Handelstätigkeiten zu beachten, z.B. Verkauf verpackter Artikel, die nicht an Ort und Stelle konsumiert werden. Andernfalls, wie z.B. beim Verkauf

von Fitnessnahrung, die vor Ort von den Kunden eingenommen wird, sind die Öffnungszeiten der Gastronomie zu beachten.

Beachten Sie bitte, dass die Regelung der Nebenrechte nur innerhalb der Gewerbeordnung gilt. Sie kommt daher nicht in Frage bei landesrechtlich ausgeübten Tätigkeiten (z.B. als Veranstalter) bzw. bei bundesgesetzlich außerhalb der GewO geregelten Tätigkeiten (das betrifft das gesamte Mietwagengewerbe inklusive Stadtrundfahrten, Ausflugswagen- und Taxigewerbe, Fiaker).

4. Zusammenfassung

Im Zuge der Gewerbeordnungsnovelle ist es gelungen, den Status des Fremdenführergewerbes als reglementiertes Gewerbe zu erhalten. Die Arbeitsvermittlung und damit auch die Sportlervermittlung wurden dereguliert und sind nun mehr ein freies Anmeldegewerbe.

Die allen Gewerbetreibenden zustehenden Nebenrechte wurden zwar maßgebend erweitert, doch sind bei vielen der in Frage kommenden Gewerbe Ausübungsbestimmungen zu beachten, die auch im Rahmen der Ausübung von Nebenrechten gelten. Dieser Umstand wird de facto die Ausübung zahlreicher Nebenrechte (z.B. im Bereich des Fremdenführer- oder Reisebürogewerbes) obsolet machen.

Bedenken Sie bitte: Nebenrechte gelten immer in beide Richtungen, es wird daher in Hinkunft auch anderen Gewerbetreibenden (z.B. Hotels, Reisebüros) möglich sein, Leistungen aus dem Bereich unserer Mitglieder im Rahmen eines Nebenrechts anzubieten.